

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 26.11.2024

Seite 1263

Nr. 143

---

**Berichtigung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Philosophie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 21. November 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Duisburg und Essen, den 21. November 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Wolfgang Sellinat  
(m. d. W. d. G. b.)

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie an der Universität Duisburg-Essen vom 05.10.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 883 / Nr. 140), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 04.07.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 441 / Nr. 80), wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage Studienplan wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Basismodul PPE, Lehrveranstaltung PPE Grundzüge, Spalte Prüfungsleistung wird das Wort „Hausarbeit“ ersetzt durch das Wort „Portfolio“.
- b) In der Zeile Basismodul Konzepte der Sozioökonomie, Lehrveranstaltung Ökonomisches Denken, Spalte Studienleistung wird das Wort „Portfolio“ eingefügt.

Des Weiteren wird in der Spalte Prüfungsleistung das Wort „Portfolio“ gestrichen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

